

# Angebotserklärung

(Diese Angebotserklärung wird nicht Vertragsbestandteil.)

**Hinweis für die Bieter:**

**Erforderlichen Eintragungen/Ergänzungen durch die Bieter sind im beiliegenden Ingenieurvertrag mit einem senkrechten Strich am Seitenrand gekennzeichnet.**

(Büro und Sitz des Bieters)

Deutsche Bahn AG  
Beschaffung Infrastruktur  
Arch.-/Ingenieurleistungen, bauaffine Dienstleistungen  
FE.EI-SO-A  
Salomonstraße 21  
04103 Leipzig  
Bundesrepublik Deutschland

Angebot Nr.:

(Anschrift des zuständigen Einkaufs)

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Ansprechpartner	Telefon	Ort, Datum
20FEI46782		.....	.....	.....	.....

Angebot für eine Ingenieurleistung über

## Neubaustrecke Dresden-Prag: Projektsteuerung (inkl. BIM) im Projektteil 2 und 3 für Leistungsstufe 1 (mit Option auf Leistungsstufe 2)

Wir bieten die in anliegender Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen zu den von uns eingesetzten Honoraren gemäß den Bedingungen des beigefügten von uns unterschriebenen Ingenieurvertrages an.

### Bindefrist

An dieses Angebot halten wir uns bis zum 31.01.2021 gebunden.

### Verbundenheit mit anderen Unternehmen am gleichen Projekt

Wir teilen mit, ob und in wieweit wir mit dem/den unten genannten weiteren vom AG für dieses Projekt beauftragten Unternehmen verbunden (gesellschaftsrechtlich verbunden im Sinne § 18 AktG / verwandtschaftlich) oder wirtschaftlich abhängig sind. Bei Bietergemeinschaften gilt diese Verpflichtung bezogen auf jedes einzelne Gemeinschaftsmitglied.

Beteiligte Unternehmen:

**keine**

Art der Verbundenheit:  keine zu Nummer .....  
 wirtschaftlich zu Nummer .....  
 gesellschaftsrechtlich / verwandtschaftlich zu Nummer .....

Weiterhin erklären wir, dass wir im Rahmen des hier vorliegenden Projektes keine Bauleistungen und damit im Zusammenhang stehenden Arch./ing.-Leistungen erbracht haben.

### Insolvenzverfahren

- Wir erklären, dass kein Insolvenzverfahren oder Liquidationsverfahren anhängig ist.  
 Wir erklären, dass ein Insolvenzverfahren oder Liquidationsverfahren anhängig ist.

**Erklärungen zu gesetzlichen Verpflichtungen**

Wir sind unserer gesetzlichen Pflicht, insbesondere der Pflicht zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung), sowie Verpflichtungen z.B. gem. den in § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), § 98c Aufenthaltsgesetz, § 19 Mindestlohngesetz oder § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Vorschriften nachgekommen.

**Eigenerklärung des Bieters / der Bietergemeinschaft**

Wir sind nicht von der DB AG wegen Verfehlungen gesperrt und vom Wettbewerb ausgeschlossen worden.

Wir erklären, dass im Zeitraum der letzten fünf Jahre keine rechts- oder bestandskräftig festgestellten Verstöße im Sinne von GWB § 123 Abs. 1 und 4, Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) § 21, Aufenthaltsgesetz § 98c, Mindestlohngesetz (MiLoG) § 19 und Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz § 21 vorliegen.

Wir erklären, dass das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe im Sinne von §§ 123 f. GWB oder Eignungskriterien im Sinne von § 122 GWB keine Täuschung begangen und auch keine Auskünfte zurückgehalten hat und dass das Unternehmen stets in der Lage war, geforderte Nachweise in Bezug auf die §§ 122 bis 124 GWB zu übermitteln.

Wir erklären weiterhin, dass keinerlei Verfehlungen begangen wurden, die unsere Zuverlässigkeit als Bieter in Frage stellen (§ 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB).

Wir erklären, dass das Unternehmen in Bezug auf die Vergabe bzw. und darüber hinaus auch in den vergangenen zehn Jahren keine unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen hat. Unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abreden in diesem Sinne sind Verstöße gegen die kartellrechtlichen Kernbeschränkungen i.S.v. Art. 101 AEUV, § 1 GWB (Preis-, Submissions-, Mengen-, Quoten-, Gebiets- und Kundenabsprachen).

Wir erklären, dass das Unternehmen sich zu einem unbeschränkten Wettbewerb und zur Korruptionsprävention bekennt und sichergestellt hat, dass sich die Unternehmensführung der Bedeutung bewusst ist, die der Beachtung aller geltenden Wettbewerbs- und Korruptionsgesetze zukommt.

Wir erklären, dass das Unternehmen zu keinem Zeitpunkt in einem Vergabeverfahren der Deutsche Bahn AG oder eines mit ihr gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmens

- a) versucht hat, die Entscheidungsfindung in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
- b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
- c) irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung beeinflussen konnte bzw. dies versucht hat.

**Hinweis:** Vertreter von Unternehmen, die außerhalb der Landesgrenzen der Bundesrepublik Deutschland ihren Geschäftssitz haben, geben die oben genannten Erklärungen nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates ab, in dem das Unternehmen ansässig ist.

**Bieter als Einzelperson erklären darüber hinaus folgendes:**

1. Ich versichere, Selbständiger im Sinne des Sozialgesetzbuchs (SGB) VI zu sein.
2. Ich sichere zu,
  - a) dass ich im Sinne des § 2 Nr. 9 lit. b SGB VI auf Dauer und im Wesentlichen nicht nur für einen Auftraggeber tätig bin und daher weniger als fünf Sechstel meiner gesamten Einkünfte allein aus Aufträgen mit dem Auftraggeber oder mit ihm gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen stammen,
  - b) dass ich neben dem Auftraggeber dieses Vertrages bzw. mit ihm gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen weitere Auftraggeber habe und
  - d) dass ich für die weiteren Auftraggeber gemäß b) nicht nur unwesentliche Tätigkeiten als Selbständiger ausübe.

3. Über die gesamte Laufzeit dieses Vertrages halte ich Informationen zum Nachweis dieser Zusicherungen vor und lasse sie dem Auftraggeber auf dessen Anforderung unverzüglich zukommen. Bei jeder nicht nur unwesentlichen Änderung eines die Zusicherungen betreffenden Umstandes informiere ich den Auftraggeber unverzüglich in Textform.
4. Stellt sich nach Abschluss des Vertrages heraus, dass ich entgegen der von mir abgegebenen Erklärung nicht als Selbständiger im Sinne des SGB VI gelten oder dass ich unzutreffende Zusicherungen gemäß Ziffer 2 abgegeben habe bzw. dass ich meine Nachweispflicht nicht nachgekommen bin, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt.
5. Zudem ist der Auftraggeber in den Fällen der Ziffer 4 berechtigt, von mir eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % vom Gesamtauftragswert zu fordern; darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf eine Aufwendungsersatzforderung wegen Verletzung der Nachweispflicht angerechnet.

Uns ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärungen zu unserem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines erteilten Auftrags wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grund führen kann.

Wir erklären, dass das Unternehmen

- den DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner unter <http://www.deutschebahn.com> – (Stichwort: „Verhaltenskodex“) zur Kenntnis genommen hat und sich hiermit verpflichtet, die darin aufgeführten Prinzipien zusätzlich zu den jeweiligen Verpflichtungen aus etwaigen Liefer- und/oder Leistungsverträgen mit einem Unternehmen des Deutschen Bahn Konzerns (d.h. der Deutschen Bahn AG oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens) jeweils einzuhalten.

**oder**

- die BME-Verhaltensrichtlinie Code of Conduct des Bundesverbandes Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. unter <http://www.bme.de> – (Stichwort: „Verhaltenskodex“) zur Kenntnis genommen hat und sich hiermit verpflichtet, die darin aufgeführten Prinzipien zusätzlich zu den jeweiligen Verpflichtungen aus etwaigen Liefer- und/oder Leistungsverträgen mit einem Unternehmen des Deutschen Bahn Konzerns (d.h. der Deutschen Bahn AG oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens) jeweils einzuhalten.

**Hinweis:** Aus der BME-Verhaltensrichtlinie Code of Conduct und deren Einhaltung können und werden keinerlei Pflichten für den Deutschen Bahn Konzern begründet und werden von diesem auch nicht akzeptiert. Der Deutsche Bahn Konzern verzichtet dadurch auch nicht auf irgendwelche Rechte aus etwaigen Liefer- und/oder Leistungsverträgen. Bei Verstößen gegen die BME-Verhaltensrichtlinie Code of Conduct durch das Unternehmen behält sich der Deutsche Bahn Konzern das Recht zur Kündigung von Verträgen vor.

**oder**

- einen eigenen Verhaltenskodex (oder vergleichbare Regelungen) hat, der mit dem DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner im Wesentlichen vergleichbare Prinzipien verbindlich für das Unternehmen festlegt und sich hiermit verpflichtet, diese Prinzipien zusätzlich zu den jeweiligen Verpflichtungen aus etwaigen Liefer- und/oder Leistungsverträgen mit einem Unternehmen des Deutschen Bahn Konzerns (d.h. der Deutschen Bahn AG oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens) jeweils einzuhalten, und versichern hiermit, dass die geltende Fassung dieser Eigenerklärung für eine mögliche Überprüfung der Vergleichbarkeit der Prinzipien beigefügt ist. Uns ist bewusst, dass das Unternehmen möglicherweise vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden kann bzw. diesbezüglich geschlossene Verträge gekündigt werden können, wenn sich im Rahmen dieser Überprüfung herausstellt, dass keine Vergleichbarkeit der Prinzipien vorliegt.

**Hinweis:** Aus dem eigenen Verhaltenskodex (oder vergleichbaren Regelungen) des Unternehmens und dessen Einhaltung können und werden keinerlei Pflichten für den Deutsche Bahn Konzern begründet und werden von diesem auch nicht akzeptiert. Der Deutschen Bahn Konzern verzichtet dadurch auch nicht auf irgendwelche Rechte aus etwaigen Liefer- und/oder Leistungsverträgen. Bei Verstößen gegen den eigenen Verhaltenskodex (oder vergleichbaren Regelungen) durch das Unternehmen behält sich der Deutsche Bahn Konzern das Recht zur Kündigung von Verträgen vor.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Grundsätze und Anforderungen aus dem gemäß Ziffer 2.3 vereinbarten Verhaltenskodex im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten und an Nachunternehmer und Zulieferer zu kommunizieren sowie deren Einhaltung zu unterstützen. Sollte der Auftragnehmer einer Risikogruppe gemäß dem Merkblatt Lieferanten Risikogruppe angehören (siehe unter <http://www.deutschebahn.com> – (Stichwort: „Merkblatt Lieferanten Risikogruppe“) oder ein konkret begründeter Verdacht der Nichteinhaltung der beschriebenen Grundsätze und Anforderungen vorliegen, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, angekündigt Überprüfungen beim Auftragnehmer durch eigene Mitarbeiter oder durch unabhängige Dritte durchzuführen. Der Auftragnehmer vereinbart mit Nachunternehmern und Zulieferern, dass der Auftraggeber diese Überprüfungen in den genannten Fällen auch bei ihnen durchführen kann. Sämtliche Überprüfungen in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers, der Nachunternehmer bzw. Zulieferer erfolgen – soweit erforderlich – in Abstimmung mit diesen und im Rahmen des jeweils geltenden Rechts. So sind insbesondere deren Geheimhaltungsinteressen zu berücksichtigen. Im Falle eines Audits zur Überprüfung der Nachhaltigkeitsstandards trägt der Auftragnehmer die anfallenden Kosten, es sei denn, es konnte kein Verstoß gegen die im vereinbarten Verhaltenskodex für Geschäftspartner genannten Grundsätze und Anforderungen festgestellt werden. Dem Auftragnehmer werden die Auditergebnisse übermittelt.

Wir werden diese Erklärung im Falle der Auftragserteilung von **jedem** vorgesehenen Nachunternehmer **vor** dessen Beauftragung einholen und diese dem Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert vorlegen. Wir sind uns bewusst, dass der Auftraggeber bei fehlender Erklärung den Einsatz des vorgesehenen Nachunternehmers untersagen kann.

Diese Erklärung gilt bei Bietergemeinschaften für jedes einzelne Gemeinschaftsmitglied.

---

**Dieser Angebotserklärung liegen als Rücklaufexemplar bei:**

- Unterzeichneter Vertrag
- Anlage 2.0 Zusammenfassung Personaleinsatz/Honorarermittlung für die übertragenen und optionalen Leistungen
- Anlage 2.1 – 2.2 Personaleinsatz/Honorarermittlung für die übertragenen und optionalen Leistungen als Excel und/oder pdf-Datei

**Wir sind uns bewusst, dass hier und im Angebot wesentlich falsche Angaben von uns unseren Ausschluss vom Vergabeverfahren zur Folge haben können.**

**Mit der Unterschrift unter den beiliegenden Ingenieurvertrag bestätigen wir die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.**

# Architekten-/Ingenieurvertrag

20FEI46782

zwischen dem Auftraggeber

DB Netz AG  
Regionalbereich Südost  
Brandenburger Str. 1  
04103 Leipzig

Správa železnic, státní organizace  
Dlážděná 1003/7  
110 00 Praha 1

Bundesrepublik Deutschland      Czech Republic  
- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -  
vertreten durch die beschaffende Stelle

und

dem Büro (bei Bietergemeinschaften/Arbeitsgemeinschaften alle Mitglieder)

**BIEGE "Projektsteuerung NBS Dresden-Prag"**

**c/o Vössing Ingenieurgesellschaft mbH**

**Georgiring 3**

**04103 Leipzig**

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

über Leistungen der Projektsteuerung für folgende(s) Maßnahme(n)/Projekt(e):

**Projektsteuerung (inkl. BIM) Neubaustrecke Dresden-Prag (im Projektteil 2 und 3 für Leistungsstufe 1 mit Option auf Leistungsstufe 2)**

## Beteiligte / zuständige Stellen:

Vertragsabwickelnde Stelle: DB Netz AG, I.NG-SO-N, Správa železnic, státní organizace

Beschaffende Stelle: Deutsche Bahn AG  
Beschaffung Infrastruktur,  
Arch.-/Ingenieurleistungen, bauaffine Dienstleistungen  
FE.EI-SO-A  
Salomonstraße 21  
04103 Leipzig  
Bundesrepublik Deutschland

Für den Bahnbetrieb zuständige Stelle:

Bauüberwachende Stelle:

Rechnungsadresse:

DB Netz AG  
RB Südost  
c/o DB AG - SSC Buchhaltung Deutschland  
Elisabeth-Schwarzhaupt-Platz 1  
10115 Berlin  
Bundesrepublik Deutschland  
& Správa železnic, státní organizace  
Dlážděná 1003/7  
110 00 Praha 1, Czech Republic

## Beteiligte Behörden:

Behörde für hoheitliche (bauaufsichtliche) Aufgaben Eisenbahn-Bundesamt (EBA) Außenstelle:

Státní fond dopravní infrastruktury

Dresden  
CZ

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Integritätsklausel
- § 2 Gegenstand des Vertrages
- § 3 Bestandteile des Vertrages
- § 4 Haftpflichtversicherung
- § 5 Termine und Ausführungsfristen
- § 6 Vertragsstrafen
- § 7 Abnahme
- § 8 Mängelansprüche
- § 9 Vergütung
- § 10 Sicherheitsleistung
- § 11 Arbeitsgemeinschaft
- § 12 Kündigung
- § 13 Streitigkeiten, Gerichtsstand
- § 14 Vertretung des Auftragnehmers
- § 15 Vertretung des Auftraggebers
- § 16 Besondere Vertragsbedingungen
- § 17 Nachunternehmer
- § 18 Schlussbestimmungen

## Anlagenverzeichnis

### Vertragsteile

- Anlage 0.1 Protokolle und vertragsrelevanter Schriftverkehr siehe Unterschriftenseite
- Anlage 1.0 Projektbeschreibung  
(Anlage 1.0 Projektbeschreibung tschechisch- INFORMATIV)
- Anlage 1.1 Leistungsbeschreibung inkl. BIM  
(Anlage 1.1 Leistungsbeschreibung inkl. BIM tschechisch- INFORMATIV)
- Anlage 1.2 Erstellung Vergleichsstudie
- Anlage 2.0 – 2.2 Personaleinsatz/Honorarermittlung für die übertragenen und optionalen Leistungen
- Anlage 3 bleibt frei
- Anlage 4 Allgemeine Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Ausführung von Architekten- und Ingenieurleistungen (AVB Arch./Ing.)
- Anlage 5 Zusätzliche Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Benutzung von Datenverarbeitungsanlagen des AG durch Dritte (ZVB-EDV)
- Anlage 6 bleibt frei
- Anlage 7 Merkblatt Bauleistungs-/Haftpflichtversicherung
- Anlage 8 Angebot für Nachtragsleistungen Arch.-/Ing.
- Anlage 9 zu beachtende Unterlagen
- Anlage 10 Rahmenterminplan
- Anlage 15 BIM-Vorgaben/Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA)
- Anlage 17 Ergänzende Regelungen zur Nutzung der Projektkommunikationsplattform/Common Data Environment (CDE) des Auftraggebers

## § 1 Integritätsklausel

- 1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen des Vertragsverhältnisses, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption, anderen strafbaren Handlungen und sowie sonstigen schweren Verfehlungen zu ergreifen. Sie verpflichten sich insbesondere, in ihren Unternehmen alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um schwere Verfehlungen im In- und Ausland zu vermeiden. Schwere Verfehlungen sind, unabhängig von der Beteiligungsform der Täterschaft, Anstiftung oder Beihilfehandlung
- a) schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die insbesondere Betrug, Untreue, Urkundenfälschung oder ähnliche Delikte darstellen,
  - b) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an Beamte, Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Mandatsträger (Bestechung oder Vorteilsgewährung) oder an Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige Beschäftigte der Deutsche Bahn AG oder ihrer Konzernunternehmen (Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
  - c) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an freiberuflich Tätige, die im Auftrag der Deutsche Bahn AG oder ihrer Konzernunternehmen bei der Auftragsvergabe oder der Auftragsabwicklung tätig sind, z.B. Planer, Berater und Projektsteuerer,
  - d) im Rahmen der Tätigkeit des Auftragnehmers für die Deutsche Bahn AG oder deren Konzernunternehmen das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an sonstige in- oder ausländische Beamte, Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Mandatsträger oder an Angestellte oder Beauftragte sonstiger geschäftlicher Betriebe im Zusammenhang mit der Anbahnung, Vergabe und Durchführung von Aufträgen Dritter,
  - e) das zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, unbefugte Verschaffen, Sichern, Verwerten oder Mitteilen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, das zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwerten oder Mitteilen im geschäftlichen Verkehr anvertrauter Vorlagen oder Vorschriften technischer Art sowie darüber hinaus die zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwertung oder Weitergabe von im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art und kaufmännischer Informationen des Auftraggebers, auch auf Datenträgern,
  - f) Verstöße gegen Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, insbesondere Verstöße gegen kartellrechtliche Kernbeschränkungen i. S. v. Art. 101 AEUV, § 1 GWB (Preis-, Submissions-, Mengen-, Quoten-, Gebiets- und Kundenabsprachen),
  - g) Verstöße gegen wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen oder das Umgehen von Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union, insbesondere gegen EG-VO 2580/2001, EG-VO 881/2002 und EU\_VO 753/2011 (Anti-Terrorismus-Verordnungen), sowie gegen sonstige anwendbare nationale, europäische und internationale Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften, sowie
  - h) sonstige schwerwiegende Straftaten oder schwere Verfehlungen. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die insbesondere terroristische Straftaten, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels oder ähnliche Delikte darstellen.

Eine schwere Verfehlung im vorgenannten Sinne liegt auch vor, wenn Personen, die Beschäftigten, Geschäftsführern oder Vorständen des DB-Konzerns nahestehen, unzulässige Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden und wenn konkrete Planungs- und Ausschreibungshilfen geleistet werden, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu unterlaufen.

- 1.2 Wenn der Auftragnehmer oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er als Schadensersatz 15 % des Nettoauftragswertes zu zahlen, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Verstoß nicht zu vertreten. Der Nachweis eines Schadens in anderer Höhe und die ent-

sprechende Geltendmachung bleiben unberührt. Außerdem bleiben sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers unberührt.

- 1.3 Wird im Zusammenhang mit der Abwicklung der Vergabe bzw. der Leistung zum Nachteil des Auftraggebers eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziffer 1.1 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers oder eines von ihm beauftragten Subunternehmers begangen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen, es sei denn, der Verstoß ist nicht vom Auftragnehmer zu vertreten. Sie beläuft sich
- a) auf 7 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch einen Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers begangen wurde,
  - b) auf 5 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch einen Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten begangen wurde,
  - c) auf 2 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch andere Mitarbeiter oder Subunternehmer des Auftragnehmers begangen wurde,

mindestens jedoch auf 5.000 €. Die Geltendmachung eines Schadenersatzes durch den Auftraggeber infolge einer begangenen Verfehlung bleibt von der Vertragsstrafe unberührt, wobei in diesem Fall eine verwirkte Vertragsstrafe auf diesen Schadenersatz angerechnet wird.

Eine Vertragsstrafe nach dieser Bestimmung entfällt, soweit eine schwere Verfehlung gemäß Ziffer 1.1 durch einen Subunternehmer des Auftragnehmers begangen und die Auswahl dieses Subunternehmers durch den Auftraggeber zwingend vorgeschrieben wurde und/ oder der Auftragnehmer bzw. bei ihm beschäftigte Mitarbeiter, deren Vorstände oder Geschäftsführer oder sonst von ihm eingeschaltete Dritte nicht selbst an der schweren Verfehlung beteiligt sind.

Nicht unter diese Vertragsstrafenregelung fallen die von Ziffer 1.2 erfassten Fälle der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung und die damit in Tateinheit/Tatmehrheit zusammenfallenden Verfehlungen gemäß Ziffer 1.1 Ziffer 1.2 gilt diesbezüglich abschließend.

- 1.4 Wird nachweislich eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziffer 1.1 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers begangen,
- a) ist der Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt,
  - b) kann der Auftragnehmer bei Aufträgen durch die Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen von der Teilnahme am Wettbewerb für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren ausgeschlossen werden, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt. Sofern der Auftragnehmer geeignete und ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen nachweist, kann von einer Sperre abgesehen werden, wobei Schwere und Umstände des Fehlverhaltens zu berücksichtigen sind.

Der Umfang der Sperre sowie die Wiederezulassung zum Wettbewerb richten sich nach der Richtlinie der DB AG zur Sperrung von Auftragnehmern oder Lieferanten, die jederzeit beim Auftraggeber eingesehen werden kann.

- 1.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Abwehr von schweren Verfehlungen im Sinne von Ziffer 1.1 und der Aufklärung von Verdachtsfällen auf schwere Verfehlungen aktiv mitzuwirken und mit dem Auftraggeber im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu kooperieren.

Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht auf eine schwere Verfehlung im Sinne von Ziffer 1.1 mit Auswirkungen auf den Auftraggeber begründen, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen und, sofern eine solche schwere Verfehlung in der Sphäre des Auftragnehmers liegen kann, den Sachverhalt umgehend aufzuklären. Bestätigt sich der Verdacht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, geeignete konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfehlung unverzüglich abzustellen und künftige Verfehlungen zu vermeiden. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich in Textform über Verlauf und Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung, sowie über die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen.

- 1.6 Auftraggeber und Auftragnehmer geben sich im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen zur Ermöglichung der Etablierung und Ausgestaltung einer rechtskonformen Geschäftsbeziehung wechselseitig die

Zustimmung zur regelmäßigen Überprüfung ihrer Daten nach den jeweils aktuellen Sanktionslisten auf Basis der Verordnungen Nr. (EG) 2580/2001 und (EG) 881/2002 sowie (EU) 753/2011 (Anti-Terrorismus-Verordnungen) und sonstigen anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften. Dabei werden sie sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Datensparsamkeit und der Datensicherheit, beachten.

Der Auftragnehmer erklärt, dass sein Unternehmen und seine Mitarbeiter nicht auf einer der vorgenannten Sanktionslisten verzeichnet sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Geschäftsbetrieb seines Unternehmens die Umsetzung der Anti-Terrorismus-Verordnungen und sonstigen anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften erfolgt. Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer, etwaige bei der Prüfung nach den vorgenannten Sanktionslisten gefundene positive Ergebnisse dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Die Geltendmachung von Schadensersatz jeglicher Art (insbesondere wegen Verzugs oder wegen Nichterfüllung) und von anderen Rechten durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen, soweit diese im Zusammenhang mit der Beachtung anwendbarer nationaler, europäischer und internationaler Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften durch den Auftraggeber steht. Dies gilt nicht, sofern dem Auftraggeber Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Der Auftraggeber ist im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses (Listentreffer) zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

## § 2 Gegenstand des Vertrages

Der AG überträgt dem AN die in § 2 Ziffer 2.1ff und 2.2ff genannten Leistungen für folgende(s) Maßnahme(n)/ Projekt(e)

### **Projektsteuerung (inkl. BIM) Neubaustrecke Dresden-Prag (im Projektteil 2 und 3 für Leistungsstufe 1 mit Option auf Leistungsstufe 2)**

- 2.1 Der AG überträgt dem AN die in der Anlage 1 beschriebenen Leistungen
- 2.1.1 Stufe 1 = Projektvorbereitung (Grundlagenermittlung/Vorplanung) gemäß Anlage 1.0-1.2
- 1 Leistungsbereich ..... A bis F
- 2.2 Der AG beabsichtigt, dem AN bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme ggf. weitere Leistungen (optionale Leistungen) nach Anlage 1 für nachfolgende Leistungsstufen im aufgeführten Umfang einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung.
- Der AN ist verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm vom AG spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Abnahme der jeweils zuvor beauftragten Leistungsstufe übertragen werden. Einen Anspruch auf Übertragung dieser Leistung hat er nicht, und zwar auch dann nicht, wenn die Planung fortgesetzt bzw. die Baumaßnahme durchgeführt wird.
- Aus der stufenweisen Übertragung kann der AN keinen Anspruch auf Erhöhung seines Honorars ableiten.
- 2.2.1 Stufe 2 = Planung (Entwurfs-/Genehmigungsplanung), gemäß Anlage 1.0-1.2
- 1 Leistungsbereich ..... B bis F
- 2.3 Die/das Maßnahme/Projekt unterliegt der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) in der entsprechend aktuellen Fassung und muss den dort genannten Technischen Spezifikationen entsprechen.
- 2.4 Grundlagen der Leistungserbringung:
- Bestehende Kreuzungs- und Verwaltungsvereinbarungen, Gestattungsverträge
  - Entwurf der Betrieblichen Aufgabenstellung
  - Arch.-Ing.-Verträge
  - sonstige Verträge mit Dritten
  - Rahmenterminplan(-pläne)
  - Bauablauf- und Bauzustandpläne
  - Kostenrahmen

- Finanzierungsplan/Finanzierungsanträge
- EBA-Faxe zur Finanzierung
- Bescheide/Bauanweisungen des EBA
- **Musterdokument BIM-Projektentwicklungsplan (BAP)**

## 2.5 Der AG ist berechtigt

- eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder
- eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, anzuordnen.

Andere Leistungen können dem AN nur mit seiner Zustimmung übertragen werden. Die Anordnung bedarf der Textform. Der AN ist grundsätzlich zur Ausführung der Anordnung verpflichtet. Er darf die Ausführung der angeordneten Änderung verweigern, wenn sein Betrieb auf die Durchführung der angeordneten Leistung nicht eingerichtet oder ihm die Ausführung nicht zumutbar ist.

## 2.6 Die Höhe der Vergütung für die nach 2.5 angeordnete Leistung bestimmt sich auf der Grundlage der in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 vereinbarten Vergütungssätze.

Das Nachtragsangebot ist unverzüglich unter Verwendung der Anlage 8 des Vertrages vorzulegen.

### § 3

#### Bestandteile des Vertrages

- 3.1 Vertragsbestandteile sind rangmäßig in der nachstehenden Reihenfolge:
- 3.1.1 Protokolle über die Aufklärung des Angebotsinhalts und vertragsrelevanter Schriftverkehr (s. Unterschriftenseite)  
(Von beiden Parteien unterzeichnete Protokolle / vertragsrelevanter Schriftverkehr das jüngere Dokument geht dabei im Fall von Widersprüchen dem zeitlich älteren Dokument vor).
- 3.1.2 Die Bestimmungen dieses Vertragstextes
- 3.1.3 die Leistungsbeschreibung nebst Anlagen
- 3.1.3.1 Leistungsbeschreibung
- 3.1.3.2 Vorbemerkungen zur Leistungsbeschreibung
- 3.1.3.3 Qualifizierte Aufgabenstellung (Quast)
- 3.1.4 Allgemeine Vertragsbedingungen (Anlage 4)
- 3.1.5 Zusätzliche Vertragsbedingungen (Anlage 5)
- 3.1.6 die übrigen Anlagen des Ingenieurvertrages
- 3.2 Sämtliche Änderungen und Einschränkungen, die der AN in seinem Angebot im Hinblick auf die Vertragsunterlagen und/oder Vorgaben des AG vorgenommen hat, werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, sie werden in Protokollen ausdrücklich erwähnt.

### § 4

#### Haftpflichtversicherung

- 4.1 Der AG (Versicherungsnehmer) hat für alle an der Ausführung beteiligten Planer und Unternehmer (Mitversicherte) eine kombinierte Bauleistungs-, Montage- und Haftpflichtversicherung unter Einbezug seines eigenen Interesses abgeschlossen (siehe Anlage(n) Merkblatt/-blätter zur Kombinierten Bauleistungs-, Montage- und Haftpflichtversicherung). Es gilt der Wortlaut des Versicherungsvertrages.

Alle Kosten, die dem AN durch seine Mitwirkung bei der Schadensabwicklung entstehen, sind mit der Vergütung abgegolten. Die Versicherungsprämie einschließlich der jeweils gültigen Versicherungssteuer wird vom AG gezahlt. Der AG weist darauf hin, dass Prämien für weitere Versicherungen, deren Deckung dieser vom AG beigestellten Deckung entspricht (Doppelversicherungen), nicht vergütet werden. Der Bieter/AN versichert, dass Prämien für derartige Versicherungen nicht einkalkuliert sind.

## § 5 Termine und Ausführungsfristen

- 5.0 Die Leistungen des AN sind wie folgt zu beginnen und zu vollenden:
- 5.1. Übertragene Leistungen nach § 2 Ziffer 2.1ff:
- 5.1.1 Beginn der übertragenen Leistungen (Leistungsstufe 1)
- Projektteil 2: Beginn unverzüglich nach Auftragserteilung
  - Projektteil 3: voraussichtlich 01.01.2021
- 5.1.2 Ende der übertragenen Leistungen (Leistungsstufe 1)
- Projektteil 2: 31.12.2024
  - Projektteil 3: 30.06.2024
- 5.1.3 Zwischentermine: entfällt
- Sollten o.g. Termine durch fehlende Unterlagen gefährdet sein, hat der AN die fehlenden Unterlagen sofort bei der vertragsabwickelnden Stelle schriftlich anzufordern.
- 5.2 Zur Übertragung vorgesehene Leistungen (optionale Leistungen) nach § 2 Ziffer 2.2ff:  
Die entsprechenden Termine und Fristen werden bei Übertragung der Leistungen vereinbart.
- Für die Honorarermittlung der optionalen Leistungen ist von folgenden Leistungszeiträumen auszugehen:
- Leistungsstufe 2
- Beginn der optionalen Leistungen
- Projektteil 2: 01.01.2025
  - Projektteil 3: 01.07.2024
- Ende der optionalen Leistungen
- Projektteil 2: 31.12.2031
  - Projektteil 3: 30.06.2028

## § 6 Vertragsstrafen

- 6.1 Bei schuldhafter Überschreitung der unter § 5 vereinbarten Termine (einschließlich Zwischentermine) hat der AN für jeden Kalendertag, um den die Frist/Fristen überschritten wird/werden, an den AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 v. H. der von der Frist betroffenen Netto-Auftragssumme zu zahlen. Tage, die bei der Überschreitung von Zwischenterminen in Ansatz gebracht wurden, werden bei der schuldhaften Überschreitung von weiteren Zwischenterminen bzw. dem Endtermin nicht nochmals berücksichtigt.
- 6.2 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch den AG bleibt unberührt. Auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch des Auftraggebers wird/werden die verwirkte/n Vertragsstrafe/n angerechnet.
- 6.3 Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch die Vereinbarung neuer Termine. Im Falle der Vereinbarung neuer Termine oder der einvernehmlichen Fortschreibung von Vertragsterminen gilt das Vertragsstrafenversprechen entsprechend für die neuen Termine.
- 6.4 Gleiches gilt für die noch festzulegenden Fristen gemäß § 5 Nr. 5.2
- 6.5 Ohne das schriftliche Einverständnis des AG ist der AN nicht berechtigt, die Presse, den Rundfunk, das Fernsehen oder andere öffentliche Nachrichtenträger über die Erteilung oder den Inhalt des Auftrages zu informieren bzw. Presseerklärungen abzugeben oder sonstige Kontakte zu Medien zu unter-

halten, die sich thematisch direkt oder indirekt auf die/das Bauvorhaben beziehen. Verstößt der AN schuldhaft gegen diese Unterlassungsverpflichtung, hat er dem AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Netto-Auftragssumme, mindestens jedoch 5.000 €, je Verstoß zu bezahlen.

- 6.6 Bei Verstoß gegen die in § 1 Nr. 1.1 genannten Verpflichtungen (Integritätsklausel) zahlt der AN dem AG eine Vertragsstrafe nach § 1 Nr. 1.2 des Vertrages.
- 6.7 Die im Vertrag vereinbarten Vertragsstrafen werden insgesamt in 5 v. H. der Auftragssumme netto begrenzt. Ausgenommen hiervon sind die Vertragsstrafen aus der Integritätsklausel. Diese werden mit den unter § 1 Nr. 1.2 genannten v.H.-Sätzen zusätzlich geltend gemacht.
- 6.8 Der AG behält sich vor, die Vertragsstrafe/n bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

## § 7 Abnahme

- 7.1. Die Leistung wird förmlich abgenommen. Der AN hat die Abnahme rechtzeitig schriftlich beim AG zu beantragen. Die Abnahme erfolgt durch ausdrückliche schriftliche Erklärung anhand der Abnahmeniederschrift. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung der Abnahmeniederschrift. Für Teilabnahmen gilt das Vorgenannte entsprechend.

## § 8 Mängelansprüche

- 8.1 Für die Mängelansprüche des AG gelten die gesetzlichen Bestimmungen für den Werkvertrag.
- 8.2 Der AN haftet für Schäden, die auf einem schuldhaften Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder sonstiger schuldhafter Verletzung seiner Vertragspflichten beruhen.
- 8.3 Die Ansprüche des AG aus dem Vertrag verjähren in 5 Jahren. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Leistung. Für Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung.

## § 9 Vergütung

- 9.1 Die Vergütung je Projektteil (PT) für Leistungen nach § 2 Ziffer 2.1ff und 2.2ff erfolgt als Festbetrag. Details sind in Anlage 2.0-2.2 (Personaleinsatz / Honorarermittlung) geregelt.  
Mit dieser Vergütung sind alle Vertragsleistungen abgegolten, und zwar unabhängig vom tatsächlichen Leistungsanfall auf Seiten des AN und der Entwicklung der Herstellungskosten des Projektes/der Maßnahme.
- 9.2 Übertragene Leistungen
- 9.2.1 Für die Leistungen nach § 2 Nr. 2.1 (übertragene Leistungen),  
Leistungsstufe 1 wird ein Festbetrag einschließlich  
Nebenkosten angeboten in Höhe von **3.123.220,10 €**
- 9.2.2 Für die Leistungen nach § 2Nr. 2.2 (optionale Leistungen),  
Leistungsstufe 2 wird ein Festbetrag einschließlich  
Nebenkosten angeboten in Höhe von **4.969.495,10 €**
- 9.3 Die Gesamtvergütung für übertragene und optionale Leistungen einschließlich Nebenkosten beträgt pauschal und fest **8.092.715,20 €****
- 9.4 Bei Änderung der in § 5 Nr. 5.1 und Nr. 5.2, festgesetzten Termine/Zeiträume für die Leistungsstufe 1 bis 3 aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, werden folgende Regelungen getroffen:  
Bei veränderten Zeiträumen aber gleichbleibenden Projekt- und Leistungsinhalten bleiben die vereinbarten Festbeträge unverändert. Es erfolgt lediglich eine kostenneutrale Anpassung des Personaleinsatzes unter Wahrung des Gesamtaufwandes nach Anlage 2.

Bei veränderten Zeiträumen und zusätzlichem Personalbedarf – auf schriftliches Verlangen des AG – wird das Honorar anhand der Honorarermittlungsgrundlagen für die ursprünglichen Festbeträge ermittelt und durch Vertragsergänzung vereinbart.

9.5 Die für die Vergütung der Zeithonorare erforderlichen Nachweise sind der vertragsabwickelnden Stelle wöchentlich zur Prüfung vorzulegen. Diese müssen folgende Angaben beinhalten:

- Vertragsnummer
- Ing.-Büro
- Maßnahme/Projekt
- Projektnummer
- Ausgeführte Stunden-, Tagesleistung
- Datum der Ausführung der Leistung
- Zeitaufwand
- Name des tätigen MA
- erforderliche Qualifikation des MA nach den oben genannte Qualifikationen

9.6 bleibt frei

9.7 Zu der Vergütung (einschließlich der Nebenkosten) wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe gezahlt, sofern sie in der Rechnung (Abschlags-, Teilschluss-, Schlussrechnung) gesondert ausgewiesen ist.

9.8 Von jeder einzelnen Zahlung (Abschlags-/Teilschluss-/Schlusszahlung) wird von der jeweiligen Netto-rechnungssumme entsprechend Skonto abgezogen, wenn folgende Zahlungsfristen eingehalten werden:

Zahlung innerhalb von 21 Kalendertagen 3% Skonto

Die jeweilige Zahlungsfrist beginnt ab Zugang der entsprechenden prüffähigen Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung.

9.9 Die vertraglich vereinbarte Vergütung beträgt:

für die übertragenen Leistungen (9.2.1):  
(Vergabesumme gesamt, netto),

3.123.220,10 €  
(wird vom **AG** vor Vergabe der  
übertragenen Leistungen eingetragen)

für die optionalen Leistungen (9.2.2):  
(Vergabesumme gesamt, netto);

4.969.495,10 €  
(wird vom **AG** vor Vergabe der  
übertragenen Leistungen eingetragen)

Abweichungen der vertraglich vereinbarten Vergütung von der angebotenen Vergütung sind in den Protokollen bzw. im vertragsrelevanten Schriftverkehr gemäß § 3 Nr. 3.1.1 rechtsverbindlich vereinbart.

## § 10 Sicherheitsleistung

10.1 Von jeder Abschlagsrechnung werden 8 % der geprüften Brutto-Abrechnungssumme einbehalten. Der Einbehalt dient als Sicherheit für die Erfüllungsansprüche des AG einschließlich etwaiger Ansprüche wegen Schadensersatz oder auf Rückforderung wegen Überzahlung einschließlich Zinsen. Der AN kann den Sicherheitseinbehalt durch Bürgschaft nach Abschnitt 11 AVB Arch./Ing. ablösen. Die Auszahlung des Einbehaltes bzw. Rückgabe der Bürgschaft erfolgt nach Abnahme der Leistung mit der Schlusszahlung und im Fall der Vereinbarung einer Sicherheit für Mängelansprüche Zug um Zug gegen Vorlage der Bürgschaft für Mängelansprüche.

10.2 Als Sicherheit für Mängelansprüche einschließlich etwaiger Ansprüche wegen Schadensersatz oder auf Rückforderung wegen Überzahlung sind 5 % der geprüften Brutto-Abrechnungssumme durch Bürgschaft nach Abschnitt 11 der AVB Arch./Ing. zu leisten. Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt auf Anforderung des AN nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche.

10.3 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, sind die Bürgschaftserklärungen der vertragsabwickelnden Stelle zu übersenden.

## § 11 Arbeitsgemeinschaft

- 11.1 Die Geschäftsführung für die Arbeitsgemeinschaft im Rahmen dieses Vertrags übernimmt das Mitglied Vössing Ingenieurgesellschaft mbH; es vertritt die Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem AG.
- 11.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft, auch nach deren Auflösung, gesamtschuldnerisch.
- 11.3 Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den AG ausschließlich an das geschäftsführende Mitglied oder nach dessen Weisungen geleistet.

## § 12 Kündigung

- 12.1 Der AG kann den Vertrag bis zur Vollendung der Leistung des AN jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen (648 BGB).
- 12.2 Der Vertrag ist für beide Seiten aus wichtigem Grund kündbar. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung nach § 648a Abs. 1 Satz 2 BGB liegt insbesondere vor, wenn der AN seine Zahlungen eingestellt oder das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt hat oder ein solches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird. Im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund sind nur die bis dahin erbrachten, nachgewiesenen und abgrenzbaren Leistungen zu vergüten.
- 12.3 Die Kündigung kann auf einen abgrenzbaren Teil der geschuldeten Leistung beschränkt werden.
- 12.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform (§ 650h BGB).
- 12.5 Im Fall der Kündigung hat der AN unverzüglich den erreichten Leistungsstand zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem AG unverzüglich schriftlich und digital in einem gemäß § 16.3 vereinbarten Datenformat zu übergeben. Das vom AN gewählte Datenformat muss eine weitere Bearbeitung der Daten ermöglichen. Ferner hat der AN für eine reibungslose Projektübergabe Sorge zu tragen.

## § 13 Streitigkeiten, Gerichtsstand

- 13.1 Liegen die Voraussetzung für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 Zivilprozessordnung vor, wird als Gerichtsstand **Dresden** vereinbart.

## § 14 Vertretung des Auftragnehmers

- 14.1 Für die Leistungen entsprechend § 2 werden vom AN benannt:  
als Leitender Mitarbeiter : XXXXXXXXXXXX.....

### **Ansprechpartner je Projektteil (technische Projektsteuerer/-Ingenieure):**

Projektteil 2: XXXXXXXXXXXX.....

Projektteil 2: XXXXXXXXXXXX.....

Projektteil 3: XXXXXXXXXXXX.....

Ein etwaiger Austausch des zuvor benannten Personals bestimmt sich nach § 16.9.

- 14.2 Auf schriftliches Verlangen des AG tauscht der AN Personal aus, das sich im Verlauf der Arbeiten als ungeeignet zur Vertragsdurchführung erweist.

## § 15 Vertretung des Auftraggebers

- 15.1 Die vom AN bei der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Maßnahme eingesetzten Personen, insbesondere Architekten, Ingenieure und Sonderfachleute sind nicht berechtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten.

Ausgeschlossen sind daher insbesondere Erklärungen, Vereinbarungen und Anordnungen, die eine Zahlungspflicht des AG begründen können.

- 15.2 Ist auf Seite 1 dieses Vertrages eine vertragsabwickelnde Stelle angegeben, hat der Auftraggeber diese zu seiner Vertretung bei der Abwicklung des Vertrages bevollmächtigt. Die Vertretung des AG/der vertragsabwickelnden Stelle wird ausschließlich von den nachfolgend namentlich benannten Personen wahrgenommen:

**Für DB Netz: XXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXX**

**Für Správa železnic, státní organizace: XXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXX.**

Die Vertretungsmacht der gesetzlichen Vertreter und Personen, deren Vertretungsmacht bestimmt ist (z.B. Prokuristen), auf Seiten des Auftraggebers oder der vertragsabwickelnden Stelle wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

## § 16 Besondere Vertragsbedingungen

- 16.1 Der AN hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen im Rahmen seiner Sachkunde auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen. Etwaige Bedenken hat er möglichst frühzeitig, jedoch spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe der Unterlagen unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.

- 16.2 Der AN hat seine Leistungen im Zusammenwirken mit dem AG sowie den

- Verbundenen Unternehmen der DB AG bzw. deren Fachabteilungen
- Objekt- und Fachplanern
- Sonderfachleuten und Gutachtern
- Betroffenen Kommunen und Körperschaften
- Genehmigungsbehörden/-stellen
- Betroffenen Behörden und Aufsichtsinstanzen
- Zuschussgebern
- Gewerblichen Unternehmen
- BIM-Berater des AG
- Správa železnic, státní organizace
- Státní fond dopravní infrastruktury

zu koordinieren sowie quantitativ und qualitativ so umfassend zu erbringen, dass die Verwirklichung des Projektes/der Maßnahme insbesondere hinsichtlich der vertraglich festgelegten Qualität, der Kosten und der Termine gewährleistet ist. Hierzu gehören auch alle Leistungen, die nicht ausdrücklich in der Anlage 1 aufgeführt sind, jedoch im Sinne des Vertrages und der Leistungsbeschreibung zur Erreichung des geschuldeten Leistungserfolges erforderlich sind.

Ferner erstreckt sich die Leistungspflicht des AN auch auf Planungs- und gewerbliche Leistungen, die in den Vertragsunterlagen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (noch) nicht beschrieben sind, jedoch im Rahmen des Projektablaufes Planern oder ausführenden Unternehmen übertragen werden.

Die Leistung ist unter Verwendung der in § 2 Nr. 4 gekennzeichneten Unterlagen zu erbringen.

- 16.3 Ausarbeitungen des AN (z.B. Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen) sind dem AG abweichend von AVB Arch./Ing. Abschnitt Nr. 1, Absatz (5)

- in analoger Form 6-fach (3x deutsch / 3 x tschechisch) sortiert in Ordnern zu übergeben. Weitere Ausfertigungen werden gesondert nach § 9 Nr. 9.6 vergütet.

- in digitaler Form (1x deutsch / 1x tschechisch) auf geeigneten Datenträgern (z. B. CD-ROM) einfach zu liefern, Datenformat und Datenträger in Abstimmung mit dem AG (u.a.: \*.docx, \*.xlsx, \*.pptx, \*.dwg, \*.dxf, \*.shp, \*.kmz) sowie auf Anordnung des AG auch in \*.pdf.

Verdingungsunterlagen sind zusätzlich in digitaler Form auf geeigneten Datenträgern (z. B. CD-ROM) in folgenden Dateiformaten 2-fach zu liefern:

- Leistungsverzeichnis - in einer Datei nach GAEB-Standard 90 bzw. XML 3.1
- Angebotsaufforderung (KE 83)
- Andere Textunterlagen - in einer Datei im Word \*.docx-Format
- Planungsunterlagen - als \*.pdf – Datei **bzw. als .rvt-Datei und .ifc-Datei**

- 16.4 Für den Fall notwendigen Betretens von Bahnanlagen sind die Sicherungstermine mindestens 6 Kalenderwochen vorher mit der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle abzustimmen.
- 16.5 Erfolgt die Auftragsbearbeitung unter Verwendung von DV-Anlagen des AN, sind, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die anzuwendenden Programme vor Beginn der Bearbeitung mit dem AG abzustimmen. Datenträger und Datenaustauschformat sind so zu wählen, dass eine direkte Übertragung auf DV-Anlagen des AG möglich ist.
- 16.6 Zur Überwachung der Kosten, Termine und Qualitäten hat der AN das Projektmanagementsystem iTWO einzusetzen. Abweichungen hiervon sind im Vorfeld mit dem AG abzusprechen.
- 16.7 Folgende Leistungen werden von Sonderfachleuten, sonstigen Dritten erbracht:
- Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung
  - Umweltverträglichkeitsstudie
  - Landschaftspflegerische Begleitplanung
  - FFH-Prüfung
  - Fachbeitrag Artenschutz
  - Landschaftspflegerische Ausführungsplanung
  - Vermessungsleistungen
  - Schallgutachten
  - Oberleitung
  - Leit- und Sicherungstechnik
  - Bahnstromleitung
  - 50 Hz-Anlagen
  - Telekommunikationsanlagen
  - Technische Ausrüstung Ingenieurbauwerke
  - Technische Ausrüstung Gebäude
  - Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordination
  - **Bestandsmodell BIM (Vermessungsleistung)**
  - **Digitales Geländemodell**
  - **Bodenaufschluss im BIM-Modell**

Bei Bedarf werden weitere Leistungen von Sonderfachleuten und/oder Dritten vom AG veranlasst.

Soweit der AN die Einschaltung von weiteren Sonderfachleuten und sonstigen Dritten für notwendig erachtet, hat er den AG hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

Sind Unterlagen von Sonderfachleuten und sonstigen Dritten für die Leistungserbringung des AN erforderlich, fordert der AN die Unterlagen nach Abstimmung mit dem AG bei den vom AG beauftragten Sonderfachleuten und sonstigen Dritten direkt an.

- 16.8 Folgende Leistungen werden vom AG erbracht:
- Liefern, Beistellen Vorhandene Bestandspläne
  - Festlegen von Prioritäten
  - Vergabe von Planungsleistungen auch stufenweise
  - Vergaben von Gutachterleistungen (bei Bedarf)
  - Rechtsgeschäftliche Abnahme von Planungs- und Bauleistungen
  - Beantragen von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen

Der AN hat die im Zuge der Bearbeitung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim AG schriftlich anzufordern.

- 16.9 Der AN verpflichtet sich, die zuständige vertragsabwickelnde Stelle rechtzeitig schriftlich vor einem etwaigen Austausch seines eingesetzten Personals zu unterrichten. Zum Zwecke der Unterrichtung ist durch den AN eine entsprechend aktualisierte Anlage 2 einzureichen, die vollständig den sodann beabsichtigten Personaleinsatz abbildet. Durch den Austausch von Personal darf der Erfolg der vom AN geschuldeten Leistungen nicht gefährdet werden. Der AG kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn der AN trotz Fristsetzung mit Kündigungsandrohung seinen in diesem Absatz geregelten Verpflichtungen nicht oder nicht hinreichend nachkommt.

- 16.10 Der AN wird sich nicht für die Leistungsbereiche

- Planung  
 Bauüberwachung

der Maßnahme(n)/ der/des Projekte(s) bewerben.

Funktionstrennung:

Der Auftraggeber unterscheidet zwischen den Leistungsbereichen Projektsteuerung, Planung und Bauüberwachung. Der Zuschlag für einen Leistungsbereich schließt eine Bewerbung für die anderen Leistungsbereiche aus. Die Funktionstrennung zwischen Planung und Projektsteuerung gilt auch für die Mitglieder von Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaften sowie Subunternehmer.

Wir weisen darauf hin, dass im Fall der Auftragsvergabe eine Beauftragung mit der Bauleistung und damit im Zusammenhang stehenden Arch./Ing.-Leistungen, den Sicherungsleistungen und bauaffinen Dienstleistungen nicht in Betracht kommt. Dies gilt auch bei Personenidentität eines Mitglieds der Geschäftsführungen in verbundenen Unternehmen.

- 16.11 Der AN verpflichtet sich an den regelmäßigen Besprechungen des AG (siehe BIM-Projektentwicklungsplan) teilzunehmen und die dafür im Projekt verwendeten Projektkommunikationstools zu nutzen. Besprechungen können ggf. auch in den Räumlichkeiten des AN (siehe hierzu Anlage 15) stattfinden.
- 16.12 Der AN ist verpflichtet, die vom AG vorgegebene Projektkommunikationsplattform zu nutzen und dabei insbesondere die Anlage 17 des Vertrages „Ergänzende Regelungen zur Nutzung der Projektkommunikationsplattform“ zu beachten. Dies ist auch sicherzustellen, wenn Teilleistungen an Nachunternehmer vergeben werden.

Anmerkung:

Sämtliche Kosten einschließlich aller Telefon- und sonstiger Gebühren, Material und sonstige Ausstattung sind mit den Nebenkosten abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

## § 17 Nachunternehmer

- 17.1 Abweichend von AVB Ziffer 1 (3) werden folgende Leistungen durch Nachunternehmer erbracht:

Leistungen	Nachunternehmer
Technische Projektsteuerung	XXXXXXXXXX

Der AN verpflichtet sich, vorgenannte Nachunternehmer nur mit vorheriger Zustimmung der vertragsabwickelnden Stelle auszutauschen.

## § 18 Schlussbestimmungen

- 18.1 Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags (z.B. Nebenabrede) bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- 18.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so ist dies ohne Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrags selbst.
- 18.3 Die Vertragsparteien haben jedoch alles zu tun, um eine unwirksame Bestimmung bzw. eine Regelungslücke durch eine wirtschaftlich entsprechende Bestimmung zu ersetzen bzw. zu schließen.
- 18.4 **Geheimhaltung und Vertraulichkeit:**  
Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die im Rahmen der BIM-Planungstechnologie für das Bauvorhaben/Anlagenbauprojekt des AG ausgetauscht bzw. zugänglich gemacht werden, streng vertraulich zu behandeln. Soweit Unterlagen und Informationen für ein Vergabeverfahren relevant sein können, gilt § 13 der AVB Arch/Ing. Sofern Bieter im Rahmen von Vergabeverfahren oder Nachtragsbeauftragungen Datenmodelle einreichen, verpflichten sich die Planungsbeteiligten ebenfalls, diese vertraulich zu behandeln und - außer an den AG - an keinen Dritten weiterzugeben, sofern nicht der AG etwas anderes bestimmt. Dem AG steht es frei, im Rahmen der BIM-Planungstechnologie, Hierarchien von Vertraulichkeiten festzulegen und einzelne Planungsbeteiligte von bestimmten Informationspflichten auszuschließen. Derartige Vertraulichkeitshierarchien sind strikt zu beachten. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen hat der jeweilige Planungsbeteiligte an seine Mitarbeiter und Nachunternehmer bzw. deren Mitarbeiter weiterzugeben, sofern diese in die BIM-Planungstechnologie für das Bauvorhaben/das Anlagenbauprojekt des AG einbezogen werden.
- 18.5 Die Správa železnic, státní organizace weist darauf hin, dass es einer Veröffentlichung dieses Vertrages im tschechischen Vertragsregister bedarf.

Leipzig, 20. November 2020

.....  
(Ort, Datum)

XXXXXXXXXX

XXXXXXXXXX

.....  
(Unterschriften des Bieters/AN bei Bieter-/Arbeitsgemeinschaften aller Mitglieder)

XXXXXXXXXX

XXXXXXXXXX

i.V.

i.V.

.....  
(Unterschriften Auftraggeber DB Netz AG)

Deutsche Bahn AG  
Beschaffung Infrastruktur  
für DB Netz AG

Deutsche Bahn AG  
Beschaffung Infrastruktur  
für DB Netz AG

XXXXXXXXXX

i.V.

i.V.

.....  
(Unterschriften Auftraggeber **Správa železnic, státní organizace**)

Protokolle über die Aufklärung des Angebotsinhalts und/oder vertragsrelevanter Schriftverkehr

vom Sept./Okt '20 öffentl. Bieterfragen, Anlage 0.1.1.....

vom 09/20 Bieterkommunikation....., Anlage 0.1.2.....

vom 16.11.20 Anschreiben Verhandl., Anlage 0.1.3.....

vom ....., Anlage .....